

NEUREGELUNGEN DER FRISTEN FÜR DIE GEHALTSZAHLUNGEN

Am 3. Oktober 2016 trat das Föderale Gesetz vom 03.06.2016 Nr. 272-FZ¹ in Kraft. Durch dieses Gesetz wird die Frist, innerhalb der die Gehaltszahlung erfolgen soll, bestimmt. Weiterhin soll der Arbeitgeber stärker als bisher zur Verantwortung gezogen, die Strafen für Verstöße gegen das Arbeitsrecht erhöht und die Kompensationszahlungen an die Arbeitnehmer angehoben werden.

29.11.2016

Neue Fristen für die Gehaltsauszahlung

Durch das Gesetz Nr. 272-FZ kommt es zu Änderungen des Artikels 136 des Arbeitsgesetzbuches (ArbGB) der Russischen Föderation, welcher die Gehaltszahlung regelt. Vorher besagte dieser Artikel lediglich, dass das Gehalt mindestens halbmonatlich ausbezahlt werden soll. Er sah keine Festlegung der Auszahlung auf einen bestimmten Tag vor.

swilar 000

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Lesnaya ul. 43
RU-127055 Moskau
Tel. +7 499 9783787

Die Neufassung des Artikels 139 des ArbGB der RF sieht zwar weiterhin eine halbmonatliche Auszahlung vor, sodass wie bisher die Vergütung aus einer Abschlagszahlung und dem Restgehalt besteht. Allerdings wird nun festgelegt, dass das Gehalt nicht später als bis zum 15. des Folgemonats ausbezahlt werden soll. Gleichzeitig sollen zwischen der Abschlagszahlung und dem Restgehalt nicht mehr als 15 Kalendertage liegen. Der erste Teil des Gehalts (die Abschlagszahlung) sollte daher zwischen dem 16. und dem Ultimo des laufenden Monats ausbezahlt werden. Die Zahlung des restlichen Gehalts sollte dann zwischen dem 1. und dem 15. des Folgemonats erfolgen. Die konkreten Daten an denen die Auszahlung erfolgt, müssen in den internen Arbeitsvorschriften, der Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag festgeschrieben werden.

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Bachfeldstraße 3
D-86899 Landsberg/Lech
Tel. +49 8248 960373

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel. +49 2226 908258

Regionalvertretung Wien
Bernhard Begemann
Tel. +43 660 4001065

Prämien und Bonuszahlungen

Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Sozialschutz auf der offiziellen Internetseite vom 21.09.2016 betrifft die Neufassung des Artikels 139 des ArbGB der RF nicht die Auszahlung von Prämien. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Fristen auf regelmäßige Zahlungen, die mindesten halbmonatlich erfolgen, beziehen. Prämien und Bonuszahlungen sind zwar Teil des Gehalts, werden jedoch für längere Perioden (für einen Monat, Quartal, Jahr) berechnet. Des Weiteren hängen Prämien und andere stimulierende Zuschläge von den Leistungen des Arbeitnehmers ab, welche zunächst bewertet werden müssen, bevor die Auszahlung erfolgen kann.

Demnach können die Fristen für Prämien und Bonuszahlungen weiterhin durch interne Betriebsvereinbarungen festgelegt werden.

¹ „Über die Änderung einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation in Bezug auf die Erhöhung der Verantwortung des Arbeitgebers bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vergütungsvorschriften.“

Erhöhung der Entschädigungszahlung bei Nichteinhaltung von Gehaltszahlungsfristen

Gemäß Artikel 236 ArbGB der RF hat der Arbeitnehmer einen Entschädigungsanspruch bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vergütungsvorschriften seitens des Arbeitgebers. Seit dem 3. Oktober hat sich die Berechnung des Verzugszinses geändert, was eine Erhöhung der Entschädigungszahlung zur Folge hat.

Höhe des Verzugszinses bei nicht fristgerechter Zahlung des Gehalts:

Bisher	Ab 3. Oktober 2016
1/300 des Refinanzierungssatzes der russischen Zentralbank	1/150 des Basiszinssatzes der russischen Zentralbank

Der Basiszinssatz der russischen Zentralbank liegt bei 10%. Zum jetzigen Zeitpunkt entspricht der Refinanzierungssatz dem Basiszinssatz. (siehe Anordnung der russischen Zentralbank vom 11.12.2015 Nr. 3894-U). Somit steigt der Verzugszins und als Folge die Entschädigungszahlung.

Die Entschädigung wird nach der folgenden Formel berechnet.

Entschädigung für Zahlungsverzug	=	Gehaltsrückstand	x	1/150 des Basiszinssatzes der russischen Zentralbank	x	Anzahl der Verzugstage
----------------------------------	---	------------------	---	--	---	------------------------

Höhere Strafen bei Nichteinhaltung von Gehaltszahlungsfristen

Gemäß Artikel 5.27 des Ordnungswidrigkeitengesetzes werden bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen Ordnungsstrafen auferlegt. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes Nr.272-FZ erhöhen sich nun die Bußgelder bei nichtrechtzeitiger Gehaltszahlung.

Bußgelder und Strafen:

	Bisher	Ab 3. Oktober 2016
Unternehmensführung	1.000-5.000 Rubel oder eine Verwarnung	10.000-20.000 Rubel oder eine Verwarnung
Einzelunternehmen	1.000-5.000 Rubel	1.000-5.000 Rubel
Organisation	30.000-50.000 Rubel	30.000-50.000 Rubel

Bußgelder und Strafen bei wiederholter Nichteinhaltung der Frist:

	Bisher	Ab 3. Oktober 2016
Unternehmensführung	10.000-20.000 Rubel oder Berufsverbot für 1-3 Jahre	20.000-30.000 Rubel oder Berufsverbot für 1-3 Jahre
Einzelunternehmen	10.000-20.000 Rubel.	10.000-30.000 Rubel
Organisation	50.000-70.000 Rubel	50.000-100.000 Rubel

Empfehlungen

- Falls in Ihren internen Vereinbarungen und Vorschriften Fristen für die Gehaltsauszahlung festgelegt sind, die nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen, sollten diese Vorschriften angepasst werden
- Wenn in den Arbeitsverträgen Ihrer Arbeitnehmer Fristen angegeben sind, welche nicht den neuen Regelungen entsprechen, ist es notwendig, Zusatzvereinbarungen abzuschließen.

Wir unterstützen Sie gerne persönlich bei notwendigen Anpassungen ihrer Unterlagen an die neuen Regelungen. Sollten Sie noch weitere, detailliertere Informationen zum Thema benötigen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Maria Matrossowa, Projektleiterin **swilar** OOO
M: maria.matrossowa@swilar.ru , T: +7 499 978 64 98

Eugenia Felsing, Projektmanagerin **swilar** OOO
M: eugenia.felsing@swilar.ru , T: +7 499 978 64 98